



in ihrem ganzen Zusammenhang ohnmöglich recht bekannt seyn kan, eingehohlt. 3. Ist rechtsgegründet, daß auch ganze Facultäten, wo nicht von beeden Theilen compromittirt worden, in dergleichen Responsis nichts präjudiciren, viel weniger als Impartiales angesehen werden können; zumalen da 4. unterthänigst Subsignirten unbekannt, was vor Acta denenselben zu Ertheilung eines Responsi einseitig zugesendet worden, und wie sie die allgemeine Reichs- und des Herzogthums besondere Rechte appliciret haben: Welches von gnädigster Herrschaft allein vor sich eingehohltet Responsum privatum über ein Landesprivilegium um so weniger nachtheilig seyn mag, als 5. Kaiserliche Maj. Selbsten bey dergleichen Juribus & Privilegiis so gar auf ein per Maiora erstattetes unterthänigstes Reichsgutachten, vi Resolutionis Cæsareæ de An. 1671. Bedenken getragen, der Landstände wohl hergebrachte Rechte und Privilegia, zumalen ungehört & absque causæ cognitione, zu schmälern, vielmehr allergn. versprochen haben, die Stände des Reichs, die Landstände, und einen Jeden, bey demjenigen, was er rechtmäßig hergebracht, in allweg bleiben zu lassen, und zu manuteniren, auch 6. in einer solchen Differenz, wie jene gewesen, wann der Landesherr und dessen Landstände nicht selbsten mutuo utriusque consensu von dergleichen wohlhergebrachten Herkommen und Pactis fundamentalibus abgehen wollen, Niemand, als Kaiserliche Maj. und Dero höchste Reichsgerichte, nicht aber Privat-Doctores, ein rechtsgültiges Decisum hätten geben können. „

§. 18.

Umstände, worauf es in dieser Sache ankommt.

Wann wir nun über das bisher angeführte und die Sache selbst Betrachtungen anstellen wollen; so ist vor allen Dingen nöthig, auf den Zweck zu sehen, um dessen willen man sich in Deutschen Staats-
sachen